Amt für Schulen, Jugend und Sport

Anlage	zum Mietvertrag vom	

<u>H A F T U N G S V E R</u>		
Zwischen der Stadt Reutlingen, Amt für Schulen, Ju Rathausstraße 6, 72764 Reutlingen	Stadt/Vermieter –	
und		– Mieter –
wird als Ergänzung zum Mietvertrag vomder		
1. Die Stadt überlässt dem Mieter die Sportstätte ur dort frei zugänglichen Sport- und Spielgeräte zur sich befinden. Eine Untervermietung oder Gebra Dritte ist unzulässig. Der Mieter ist verpflichtet, di räte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungs Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu erkennbar schadhafte Anlagen, Räume, Einrichte	Benutzung in dem Zus uchsüberlassung des M ie Sportstätte, Räume, gemäße Beschaffenhei I prüfen. Der Mieter mu	tand, in welchem sie lietgegenstandes an Einrichtungen und Ge- it für den vorgesehenen ss sicherstellen, dass
2. Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beschäftigten, Mitglieder oder Beauftragten, der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.		
Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haft Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Gelte die Stadt, deren Beschäftigte oder Beauftragte, s oder grob fahrlässig verursacht worden ist.	ndmachung von Rückg	riffsansprüchen gegen
Für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, of fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, deren Bodie Stadt in den vorgenannten Fällen unbeschräf	eschäftigte oder Beauft	
Der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuwei cherung besteht, durch welche auch die Freistell		•
. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Reutlingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.		
Der Mieter haftet bei Verschulden für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Sportstätte, den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.		
 Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom M tragten, Teilnehmern oder Besuchern seiner Vera besondere Wertsachen. 		
Reutlingen, den	Reutlingen, den	
Stadt Reutlingen		

1. Vorsitzende/-r

Julian Storz